

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/5524

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtvorschriften (Drs. 17/2820) hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/5524 vom 03.03.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6181 des VF vom 23.04.2015
3. Beschluss des Plenums 17/6639 vom 19.05.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 19.05.2015



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtvorschriften

(Drs. 17/2820)

hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst b (Art. 25 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).²Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. ³Hierbei kann er sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. ⁴Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen, kann der Vorhabenträger auf eine Erörterung verzichten. ⁵Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. ⁶Für die Mitteilung gegenüber der Öffentlichkeit gilt Satz 3 entsprechend.

⁷Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

⁸Die Kosten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung trägt der Vorhabenträger. ⁹Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, soweit die Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist.

¹⁰Beteiligungsrechte nach anderen Rechtvorschriften bleiben unberührt.“

Begründung:

Die am 12. Februar 2015 im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen durchgeführte Expertenanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, mit dem die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung zur sogenannten „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ ins bayerische Landesrecht vorgesehen ist, hat ergeben, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr als ein erster Schritt in Richtung der Stärkung der Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft bei Großvorhaben ist. Die insbesondere von Seiten der Umweltverbände im Rahmen der Verbandsanhörung geäußerten Bedenken, dass die Regelung mit der bloßen „Hinwirkungspflicht“ in mehrfacher Hinsicht nicht weit genug geht, um eine wirksame Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Nichtregierungsorganisationen bei Großvorhaben zu etablieren, konnte mit der Anhörung nicht ausgeräumt werden. So ist der Vorhabenträger nach § 25 Abs. 3 VwVfG selbst bei – in der Regel besonders umweltrelevanten – Infrastrukturvorhaben, die planfeststellungs- und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind und die sich als besonders konfliktträchtig herausstellen können, nicht verpflichtet, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die gesetzliche Regelung einer bloßen Hinwirkungspflicht mit fakultativer früher Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger ist schon deshalb entbehrlich, weil die Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Öffentlichkeitsbeteiligung auch schon vor Einführung des § 25 Abs. 3 VwVfG bestand, so dass es sich um einen typischen Akt symbolischer Gesetzgebung handelt (vgl. Mann/Sennenkamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 25, Rn. 49). Auch die Eingrenzung der Beteiligung auf die „betroffene“ Öffentlichkeit zeigt, dass die Vorschrift insgesamt noch in erheblichem Maße vom alten Denken der Öffentlichkeitsbeteiligung als Informationsbeschaffung und vorverlagerten Rechtsschutz und nicht von dem Ziel einer zivilgesellschaftlichen Teilhabe an raumbedeutsamen Entscheidungen geleitet ist. Diesen Unzulänglichkeiten der bundesrechtlichen Vorschrift ist daher in Bayern durch die Aufnahme einer von § 25 Abs. 3 VwVfG abweichenden Fassung im BayVwVfG zu begegnen, die eine Stärkung der Beteiligungskultur im Fokus hat. Die durchgeführte Expertenanhörung hat ergeben, dass der Landesgesetzgeber insoweit Gestaltungsfreiheit hat, auch wenn nicht alle Expertinnen und Experten eine Abweichung von der bundesrechtlichen Vorgabe befürwortet haben.

Die in dem Änderungsantrag vorgesehene Regelung trägt mit ihrem weiten Öffentlichkeitsbegriff zum einem dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung: Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände wollen mitreden und an Entscheidungen teilhaben. Zum anderen ist sie ein Schritt in Richtung einer offeneren Beteiligungskultur. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur der Akzeptanz von Vorhaben, sondern kann durch rechtzeitige Anpassung der Planungen ansonsten erst nachträglich notwendig werdende Planänderungen und damit unnötige Kosten vermeiden. Dies gilt auch für Vorhaben, die einem nachfolgenden förmlichen Verfahren unterliegen. Insbesondere bis zum Erörterungstermin in förm-

lichen Zulassungsverfahren sind die Fronten zwischen den Beteiligten oftmals verhärtet, nicht zuletzt, weil in diesem späten Zeitpunkt bereits in erheblichem Umfang Vorfestlegungen erfolgt und Entscheidungsspielräume verengt sind. Mit der vorgesehenen Regelung wird daher für die – in der Regel besonders umweltrelevanten – Vorhaben, die planfeststellungs- und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind, grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Vorhabenträger eingeführt. Die Ausgestaltung als „Soll-Regelung“ bewirkt, dass in atypischen Fällen von dieser Regel abgewichen und ausnahmsweise auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen**

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/2820

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes und anderer Rechtsvor-
schriften**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Mar- kus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 17/5523

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Verwaltungsver-
fahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschrif-
ten
(Drs. 17/2820)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margare- te Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/5524

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Verwaltungsver-
fahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschrif-
ten
(Drs. 17/2820)**

**hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbetei-
ligung bei Großvorhaben**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

**Josef Zellmeier
Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5523 und Drs. 17/5524 in seiner 30. Sitzung am 5. März 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5523 und Drs. 17/5524 in seiner 29. Sitzung am 16. April 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5523 und Drs. 17/5524 in seiner 33. Sitzung am 23. April 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 9 b) nach den Worten „Vor dem“, „in der ab dem“ und „die vor dem“ jeweils als Zeitpunkt des Inkrafttretens der „1. Juni 2015“ sowie in § 6 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der „1. Juni 2015“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürre, Christine Kamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/5524, 17/6181

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtvorschriften

(Drs. 17/2820)

hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer
Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler,
Horst Arnold u. a. (SPD)**
(Drs. 17/5523)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Katharina Schulze u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben
(Drs. 17/5524)

Im Ältestenrat wurde vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/2820 sowie die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 17/5523 sowie von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/5524 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/6181 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/5523 und 17/5524 abzustimmen. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum

des jeweils federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zugrunde legen? – Das ist der Fall. Dann lasse ich jetzt so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt den Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme. Ergänzend schlägt er vor, in § 1 Nummer 9 b jeweils das Datum "1. Juni 2015" und in § 6 als Datum des Inkrafttretens ebenfalls den "1. Juni 2015" einzufügen.

Wer mit dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung einverstanden ist, den bitte ich nun um sein Handzeichen. – Danke schön. Das sind die CSU, FREIE WÄHLER. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".